

## Statuten der FDP. Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz

Aus dem Inhalt:

<b>Art. 1</b>	<b>Name</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Mittel</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Austritt</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Organe des Vereins</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Generalversammlung</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Vorstand</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Aufgaben Vorstand</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Zeichnungsberechtigung, Sitz</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Rechnungsprüferinnen</b>
<b>Art. 13</b>	<b>Haftung</b>
<b>Art. 14</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Vereinsjahr</b>
<b>Art. 16</b>	<b>Inkrafttreten</b>

## 1. Name

Unter dem Namen "FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Die FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz sind in der Delegiertenversammlung DV und an der Ortsparteipräsidentenkonferenz OPPK der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz vertreten.

## 2. Zweck

Der Verein stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. Gewinnung von Frauen für die liberale Politik
- b. Förderung der Tätigkeit von Frauen in der Partei und in öffentlichen Ämtern,
- c. Eintreten für den Vollzug von Art. 8 BV (Rechtsgleichheit)
- d. Information und Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen
- e. Vertretung der Ziele der FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz in der Kantonalpartei, bei den FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz, sowie in anderen Organisationen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Vereinsvermögen
- c. Beitrag der Kantonalpartei
- d. Zuwendungen und Gönnerbeiträge

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen und Zielen bekennen und dem Kanton Schwyz zugewandt sind.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens ein Monat vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung in zwei nacheinander folgenden Jahren den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei wiederholter Nicht-Bezahlung kann das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüferinnen

## 8. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich in der 1. Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung kann physisch, schriftlich oder online durchgeführt werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Grundes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmzählerinnen
2. Genehmigung Traktandenliste
3. Abnahme Protokoll des Vorjahres
4. Abnahme Jahresbericht der Präsidentin
5. Abnahme der Rechnung/ Kenntnisnahme Bericht Rechnungsprüferinnen/ Dechargé-Erteilung Vorstand
6. Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Rechnungsprüferinnen
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz und die FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz
9. Festsetzung Jahresbeitrag
10. Genehmigung Budget
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr. D.h. dass Enthaltungen keinen Einfluss auf das Stimmergebnis haben. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich bis auf die Präsidentin, die von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder online) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Aufgaben Vorstand

Der Vorstand führt den Verein. Die Präsidentin vertritt diesen nach aussen, sie kann eine Stellvertretung bestimmen.

Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

Er kann zu Abstimmungsfragen Stellung beziehen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Zweckerreichung gemäss Artikel 2.

Der Vorstand kann Mitglieder vom Jahresbeitrag befreien.

## 11. Zeichnungsberechtigung, Sitz

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin (Einzelunterschrift) oder die Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnort der Präsidentin.

